

**Vereinbarung über den Verzicht auf Kostenersatz bei Feuerwehreinsätzen im Rahmen der nachbarschaftlichen Hilfe im Brandschutz und bei technischer Hilfeleistung**

zwischen der                   Stadt Beeskow  
                                      Berliner Straße 30  
                                      15848 Beeskow  
                                      vertreten durch Bürgermeister Frank Steffen

und der                         .....

Auf der Grundlage von § 1 und § 2 Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg-GKGBbg (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil 1 – Nr. 32 vom 11.Juli 2014) wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die beiden Träger des Brandschutzes verzichten gegenseitig gemäß § 45 Abs. 4 Satz 2 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) auf Kostenersatz im Falle der Hilfeleistung für den jeweils anderen Träger, wenn
  - a) der Einsatz auf Ersuchen des Hauptverwaltungsbeamten oder des Leiters der im Einsatz befindlichen Feuerwehr erfolgt;
  - b) der Einsatz erforderlich war,und
  - c) eine Kostenerstattungspflicht gegenüber einem Dritten nicht in Frage kommt.
2. Der Verzicht ist im öffentlichen Interesse beider Träger des Brandschutzes und bezieht sich auf die Kosten der technischen Einsatzmittel, den Verdienstausfall der am Einsatz beteiligten Kameradinnen und Kameraden und sonstiger mit dem Einsatz verbundenen Kosten.
3. Die Vereinbarung gilt ab dem Tag der Unterzeichnung durch beide Träger des Brandschutzes. Eine Kündigung ist einseitig mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Beeskow, den .....

....., den .....

Frank Steffen  
Bürgermeister

Name  
Hauptverwaltungsbeamter